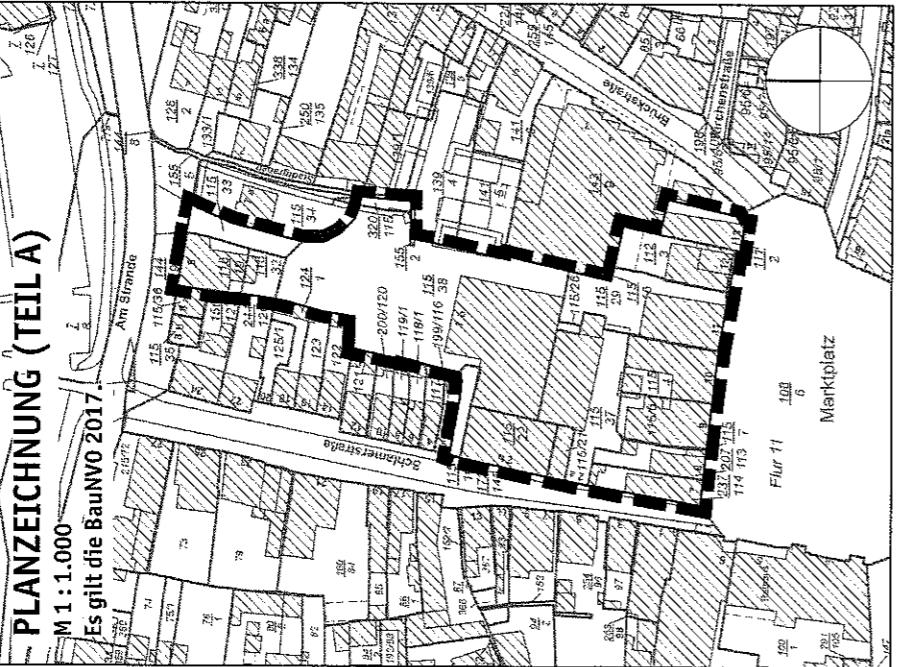


VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erläutert.
Die offizielle Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der "Heiligenhafer Post" am
.....
 2. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und von der Fristzeitung Inneneinrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB angesehen.
 3. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in der "Heiligenhafer Post" offiziell bekannt gemacht.
Der Inhalt der Begründung der Auslegung der Planteilnahme und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.“ ins Internet eingesetzt.
 5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 6. Die Stadtvertretung hat für Stellungnahmen der öffentlichen und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des färmlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Die folgenden Festsetzungen ersetzen den Punkt 1 – Art der baulichen Nutzung – der bestehenden textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Heiligenhafen.

Akt der haftlichen Nutzungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb“
Das sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes. Darüber hinaus sind untergeordnete Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig.

Im Einzelnen sind zulässig:

- ein geschwungenes Liniendekor aus einer maximalen Verkaufshöhe von 1.200 m und einem untergeordneten Non-Food-Sortiment
- Stellplätze für den großflächigen Einzelhandel
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszentren
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speiweirtschaften
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

In dem festgesetzten sonstigen Sondergebiet "Großflächige Einzelhandelsbetriebe" sind die in § 13a BauNVO aufgeführten Ferienwohnungen, als bestimmte Art der zulässigen Sonstigen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe, nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO, § 13a BauNVO)

Mitschnehaft:

Stenwander *aus dem Deutschen übertragen von Dr. Paul Schmid*

Binnensee

Planverfasser:

SWUP GmbH
Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation

Stadt Heiligenhafen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71

für das Gebiet nordlich Marktplatz, südlich Am Strand zwischen Schlamerstraße im Westen und Bebauung Brückstraße im Osten"

Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

21.08.2019

THE JOURNAL OF CLIMATE

A detailed map of the Helgoland Bight area, showing the coastline and the locations of several towns. The towns labeled are Graswarder, Strandhusen, and Hellighafen. The map also shows the Binnensee (inner sea) and the Onnenmühle. The coastline is marked with dashed lines and arrows indicating tidal movements. Various small islands and islets are scattered throughout the bight.

Planverfasser:

SWUP GmbH
Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation